

BESCHLUSSVORLAGE STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	6. Plenarsitzung Gemeinderat 16.12.2014 2014/0288 4 öffentlich Dez. 4
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung einer Vergnügungsteuer (Vergnügungsteuersatzung)		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	09.12.2014	8	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Gemeinderat	16.12.2014	4	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	genehmigt
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat nimmt von der Vorbemerkung Kenntnis und beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung einer Vergnügungsteuer (Vergnügungsteuersatzung).

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Kontierungsobjekt:		Kontenart:			
Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Allgemeines

Die Erhebung und Berechnung der Vergnügungsteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wurde mit Wirkung ab 01.04.2010 auf einen reinen Wirklichkeitsmaßstab umgestellt. Hintergrund war eine Änderung der Rechtsprechung, die den sog. "Stückzahlmaßstab" untersagte. Die Steuerpflichtigen müssen für jedes einzelne Gerät in ihrer monatlichen Vergnügungsteueranmeldung die Einspielergebnisse anmelden und mit den Zählwerksausdrucken nachweisen. Der Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit erhöhte sich zuletzt zum 01.01.2014 auf 20 % des Einspielergebnisses und eine Mindeststeuer pro Gerät von monatlich 70 Euro in Gaststätten und 140 Euro in Spielhallen. Das Vergnügungsteueraufkommen für das Jahr 2014 beläuft sich voraussichtlich auf ca. 7 Mio. Euro. Für die Jahre 2015 und 2016 wird von einem geringfügigen Rückgang des Aufkommens ausgegangen.

Ein wesentlicher Posten im Verwaltungsaufwand für die Stadtkämmerei ist die Kontrolle der monatlichen Vergnügungsteueranmeldungen der ca. 120 Geräteaufsteller. Jedes einzelne der etwa 1.200 in Karlsruhe vorhandenen Geldspielgeräte muss auf Vollständigkeit geprüft und jede Leerung lückenlos nachgewiesen werden. Die Vergnügungsteuersatzung ist so konzipiert, dass die Steuerpflichtigen ihre Steuer selbst berechnen. Diese Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§§ 150 Abs. 1 Satz 3 und 168 AO).

Änderungsbedarf

In einer gewissen Zahl von Fällen müssen Steueranmeldungen beanstandet und Steuerbescheide erlassen werden. Darunter sind auch Fälle, in denen die Besteuerungsgrundlagen geschätzt und Verspätungszuschläge, Geldbußen oder Zwangsgelder festgesetzt werden müssen. Die Einhaltung der Vorschriften über das Besteuerungsverfahren ist nicht nur für eine effektive Steuerverwaltung sehr wichtig. Hierdurch wird auch die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und somit der Gleichbehandlungsgrundsatz gewährleistet.

Eine Zuwiderhandlung gegen Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung kann nach § 8 KAG aber nur dann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn die Satzung für bestimmte Tatbestände auf die Bußgeldvorschrift verweist. Um der Verpflichtung zur Abgabe korrekter Steueranmeldungen noch mehr Nachdruck zu verleihen und bei wiederholt fehlerhaften Anmeldungen Geldbußen festsetzen zu können, ist eine Ergänzung und Konkretisierung der Vergnügungsteuersatzung erforderlich.

Die Änderungssatzung ist als Anlage 1 beigefügt. Anlage 2 enthält die Gegenüberstellung der bisherigen und der vorgesehenen künftigen Fassung der betroffenen Vorschriften.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt von der Vorbemerkung Kenntnis und beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung einer Vergnügungsteuer (Vergnügungsteuersatzung).

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -
5. Dezember 2014